

Deutschen Reiches ausgedehnt werden kann. Da die Reichsverfassung zu ihrem eigentlichen Gegenstande hat, die Zuständigkeit des Reiches in Beziehung zu den Einzelstaaten abzugrenzen, oder, um mit dem Fürsten Bismarck zu reden¹, die Concessionen zu finden, welche die Sonderexistenzen auf deutschem Gebiete der Allgemeinheit machen müssen, damit diese Allgemeinheit lebensfähig werden soll, so kann schwerlich an etwas Anderes als an Zuständigkeitsänderungen bei den Worten „Aenderung der Verfassung“ gedacht worden sein; jedenfalls wird und muß auch dabei an diese gedacht sein. Iwar sagte Iwewsk am 21. März 1867 im verfassungsbekämpfenden Reichstage (Sten. Ber. S. 308): „Es ist ein allgemein rechtlicher Grundsatz, geltend im Staatsrecht wie im Privatrecht, Niemand kann sich selbst seine Kompetenz erweitern. Eine Kompetenz, die nicht durch die Verfassung dem Bundesrath und dem Reichstag beigelegt wird, können sich diese Körperschaften niemals später selbst beilegen, wenn es nicht ausdrücklich vorbehalten wird, daß dies im Wege einer Verfassungsänderung geschehen kann — das würde ich jedoch für höchst bedenklich halten.“ Am gleichen Tage bemerkte der Großherzoglich hessische Bundeskommissar Hofmann aber (Sten. Ber. S. 319) u. A.: „Ein Bedürfnis, weitere Materien als die im Art. 4 auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu regeln, kann sich im Laufe der Zeit allerdings herausstellen; aber wenn dies Bedürfnis wirklich dringend ist, wird sich auch wohl die Zwei-Drittel-Mehrheit² im Bundesrath finden, welche nöthig ist, um die gesetzgeberische Thätigkeit des Bundes auf solche Materien auszuweihen. Daß dann die Verfassungs-Urkunde selbst jedesmal durch Annahme des betreffenden Organes in dem Art. 4 erst amendirt werden müßte, scheint mir doch eine zu formale Auffassung der Sache zu sein.“ Zum Verständniß dieser Rede ist es noch nöthig, den Antrag Miquel und dessen Begründung, welche die Rede Hofmann's veranlaßte, näher ins Auge zu fassen. Der Antrag lautete³: „Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung auch solche Einrichtungen zu treffen und Maßregeln anzuordnen, welche auf andere, als die im Art. 4 bezeichneten Gegenstände sich beziehen, wenn dieselben im Gesamtsinteresse nöthwendig werden. Der Erlass solcher Gesetze ist an die für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen gebunden.“ Der Antrag Miquel war nicht zu bewegen gestellt worden, weil ohne dessen Annahme eine Kompetenz-erweiterung nach Ansicht des Antragstellers ausgeschlossen sein würde, sondern mit folgender Begründung: „Wenn der Antrag nicht angenommen wird, so werden diese Maßregeln und Einrichtungen in Zukunft, wenn sie nöthwendig werden, einfach im Wege der Verfassungsänderung getroffen werden, während sie jetzt möglich sind durch meinen Antrag im Wege der Gesetzgebung, wenn auch mit der verhängnisvollen Form der Verfassungsänderung. Es wird dadurch auch bewirkt, daß das Parlament selbst hier auf derartige Gesetze antragen kann, daß man derartigen Entwürfen nicht sofort entgegensetzen kann, es könne dies nicht eher zugelassen werden, als bis eine Verfassungsänderung dazwischen getreten ist.“ Der Abgeordnete Dr. Wagener (Neustettin) sprach gegen den Antrag Miquel⁴, weil er ihn für zu allgemein und überflüssig hielt; — daß die Verfassungs-Urkunde, wie sie — von uns — beschloffen werden wird, Anträge und Beschlüsse auf Abänderung dieser Verfassung nicht ausschließt, darüber, glaube ich, kann wohl in diesem hohen Hause kein Zweifel herrschen. Es ist auch außerdem die Form, in der dies geschehen soll, mit ganz unzweideutigen und klaren Worten vorgeschrieben — Wir haben die Verfassungsbezugnis zur Abänderung der Verfassung, wir brauchen sie uns nicht durch Amendement beizulegen, und ich glaube, es ist ein Irrthum von dem Antragsteller, wenn er meint, daß zwischen einer Verfassungsänderung und dem, was er uns hier vorschlägt, irgend ein sachlicher und durchgreifender Unterschied vorhanden ist. Man hat ja früher wohl die Anschauung gehabt, daß eine Ver-

¹ Am 4. März 1867 im verfassungsbekämpfenden Reichstage (Sten. Ber. S. 135), Bezold, Materialien, I, S. 171.

² Die Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundesrathe genügt nach der Verfassung des Nord-

deutschen Bundes zu Verfassungsänderungen.

³ Sten. Ber. S. 318, Bezold, Materialien, I, S. 365.

⁴ Sten. Ber. S. 318.